

nes einfachen Betrages vermehrt worden, den Antheil des Königreiches Hannover und des Herzogthumes Oldenburg, der übrige Theil den Antheil der anderen kontrahirenden Staaten bildet, welche Antheile sodann zwischen den vorgenannten Staaten, nach dem Verhältnisse ihrer, dem Zollvercine angehörenden Bevölkerung zur Vertheilung kommen.

2) Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

3) Bei der nach dem Satze 1 Statt findenden Vertheilung der Abgaben wird:

- a) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag derjenigen Staaten oder Gebietstheile, welche im Zollvercine von Preußen vertreten und bei der Revenüen-Ausdeinandersetzung zu Preußen gezählt werden oder künftig in diesem Verhältnisse treten sollten, sofern Preußen mit ihnen in Gemeinschaft seiner Abgaben steht, auf Preußischer Seite,
- b) die Bevölkerung und resp. der Steuerertrag des Fürstenthumes Schaumburg- lippe und der Hannover- Braunschweig'schen Kommunion- Besitzungen auf Hannoverischer Seite

mit eingerechnet werden.

#### Artikel 4.

Die Wirksamkeit der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleure, welche von einem der kontrahirenden Theile in den Landen eines der anderen bestellt sind, erstreckt sich auch auf die Kontrolle über die Ausführung der wegen der Uebergangsabgaben von Wein und Tabak vereinbarten und noch zu vereinbarenden Maßregeln, unter Anwendung der wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten im Allgemeinen verabredeten Bestimmungen.

#### Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1854 in Kraft und soll bis zum letzten Dezember 1865 gültig sein.

Mit dem Beginn seiner Wirksamkeit treten folgende zwischen einzelnen der kontrahirenden Staaten abgeschlossene Verträge, nämlich:

der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und den, außer Preußen und Kurhessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vercine theilhaftigen Staaten einer Seits, und Kurhessen anderer Seits, betreffend die Fortdauer des gegenseitigen freien Verkehrs mit Wein und Tabak und die Gemeinschaftlichkeit der Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln, vom 8. Mai 1841;